

§ 92 Zuständigkeiten

- (1) Die nach § 1069 Absatz 2 der Zivilprozessordnung zuständigen deutschen Empfangsstellen nehmen Zustellungsanträge unmittelbar von den ausländischen Übermittlungsstellen entgegen.
- (2) Die Übermittlungsstellen der Mitgliedstaaten ergeben sich aus dem Europäischen Justizportal unter dem Stichwort Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen.
- (3) ¹Die Zustellung ist durch den Rechtspfleger zu besorgen. ²Dieser bescheinigt auch die Zustellung oder die Undurchführbarkeit der Zustellung.